

2.0 Investive Förderung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen¹⁹

2.1 Zuwendungszweck

Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen zum Zwecke des natürlichen Klimaschutzes.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2027 befristet.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.2.1 Förderfähig sind:

- a) investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen,
- b) die Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Schaffung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen nach Nummer 2.2.1 a), die gemäß § 19 Abs. 1 GAPKondV einem Beseitigungsverbot unterliegen durch Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.3.1,
- c) Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen nach Nummer 2.2.1 a) durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.3.4,
- d) Erstellung von Konzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch

wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben).

2.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb landwirtschaftlicher Produktionsrechte und Zahlungsansprüche,
- b) Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
- c) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz²⁰ darstellen,
- d) Unterhaltung mit Ausnahme der Pflege zur Kultursicherung nach Nummer 2.4.6 bis zum 5. Standjahr.

2.3 Zuwendungsempfänger

2.3.1 Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben.

2.3.2 Andere Landbewirtschafter.

2.3.3 Andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

2.3.4 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

¹⁹ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 2.0 durchgeführten Vorhaben um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Länderbehörde.

²⁰ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

2.4 Art und Höhe der Zuwendungen

2.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

2.4.2 Die Zuwendung nach Nummer 2.2.1 a), c) und d) kann bis zu 100 Prozent, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 Prozent, der förderfähigen Ausgaben betragen.

2.4.3 Die Zuschüsse orientieren sich an den marktüblichen Kosten. Bei der Festlegung der Kosten können Standardkalkulationen in Anlehnung an Vergütungssätze des KTBL oder anderweitiger vorliegender vom jeweiligen Land anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationen verwendet werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kalkulationen anhand fairer, ausgewogener und überprüfbarer Berechnungsmethoden erfolgen.

2.4.4 Die Förderung der Flächenbereitstellung nach Nummer 2.2.1 b) berechnet sich auf Grundlage der nach 2.6.1 b) festgelegten Zweckbindungsfrist erzielbaren Grundrente der Flächen. Die Grundrente ist in Abhängigkeit der Ertragsmesszahl kategorisiert und basiert auf durchschnittlichen Werten regional repräsentativer Betriebe.

2.4.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.3 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen

darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

2.4.6. Förderfähig nach 2.2.1.a) sind Pflanzung einschließlich Pflanzmaterial, Kulturvorbereitung, Schutz (z. B. Zaunbau) und Sicherung (z. B. Bewässerung) der Kultur während der ersten 5 Jahre.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

2.5.1 Zuwendungsvoraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.2.1 b) ist die Schaffung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen oder Baumreihen im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums im Rahmen der Förderung nach Nummer 2.2.1 a).

2.5.2 Es sind standortangepasste Gehölze zu verwenden.

2.5.3 Es sind gebietseigene Gehölze zu verwenden. Das Ausbringen anderer Gehölze bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.²¹

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten a) investiven Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 a) innerhalb von 5 Jahren sowie, b) Flächen nach Nummer 2.2.1 b) und 2.2.1 c) innerhalb von 12 Jahren nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet oder veräußert werden oder nicht mehr fortbestehen. Die Länder können längere Zweckbindungsfristen festsetzen.

2.6.2 Das als Zuwendungsvoraussetzung nach Nummer 2.5.1 für die Förderung der Flächenbereitstellung nach Nummer 2.2.1 b) neu geschaffene Struktur- oder Landschaftselement ist nach der

²¹ Vgl. Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands (BfN-Schriften 647, 2023, DOI: 10.19217/skr647)

Pflanzung im Flächennutzungsnachweis des Agrarförderantrages zu digitalisieren (VO (EU) 2021/1172 Artikel 2 Absatz 7 und GAPInVeKoSG § 5).

2.6.3 Hecken, Knicks, Feldgehölze oder Baumreihen dürfen nur so genutzt werden, dass ihre Funktionen für Natur und Landschaft erhalten und gefördert werden. Hierunter fällt insbesondere die Beachtung naturschutzrechtlicher Schnitt- und Beseitigungsverbote.